

ten zwar zu Unrecht die Bezugsberechtigungen sich angeeignet haben, daß diese Bezugsberechtigungen aber "den Willen der ausstellenden Behörde verkörpern, die in ihr verbrieften Mengen Stoff aus der Masse des zwangsbewirtschafteten Stoffs freizugeben, so daß also diese zwangsbewirtschaftete Masse durch die der ausgestellten Bezugsberechtigung entsprechende Entnahme nicht geschädigt werde, mag der Entnehmer auch eine Person sein, der der Berechtigungsschein nicht zusteht.

Aus diesem Hergang zu entnehmen, daß die Straftaten der Angeklagten sich nicht auf zwangsbewirtschaftete Bestände im Sinne des Gesetzes bezogen hätten, ist unrichtig. Die in dem Konsumladen befindlichen Textillager sind zweifellos zwangsbewirtschaftete Bestände, mögen auch Bezugsberechtigungen dem Publikum ausgehändigt worden sein, auf die hin Entnahmen aus jenen Beständen getätigt werden können. Der Ausgangspunkt der Strafammer, daß deshalb keine zwangsbewirtschafteten Bestände in Höhe der ausgestellten Bezugsberechtigungen vorlägen, ist also falsch.

Es ist weiter zu fragen, ob die Angeklagten solche zwangsbewirtschafteten Gegenstände im Sinne des Gesetzes entwendet haben. Die Angeklagten hatten die Vorzeiger der Bezugsberechtigung, die nach dem Vorbringen der Angeklagten N. in der Hauptverhandlung nicht etwa auf Punkte oder Marken lautete, sondern lediglich eine Gesamtmenge Textilien zubilligte, zu bedienen. Blieb von der in dem Schein verbrieften Gesamtmenge etwas übrig, weil die von dem Kunden ausgesuchte Ware unterhalb der ihm zustehenden Gesamtmenge blieb, dann war dieser nicht voll ausgenutzte Schein erledigt. Die nicht verbrauchte Marke stand dann aber nicht etwa der bedienenden Konsumangestellten zu beliebiger Verwendung zu; die Pflicht zur Betreuung der ihrer Obhut anvertrauten Bestände verbot der Angestellten solche Maßnahme. Die Angeklagten haben durch ihre Handlungsweise die Bezugsberechtigungsscheine, die nach erfolgtem Bezug ihrer Obhut anvertraut waren, im Sinne des Gesetzes „entwendet“, indem sie sie nicht alsbald der Konsumgenossenschaft als erledigte Bezugsberechtigungen zuführten, sondern für sich und andere mißbrauchten. Sie haben weiterhin ebenfalls ihrer Obhut anvertraute zwangsbewirtschaftete Waren unter Mißbrauch der ihrer Bestimmung entzogenen Urkunden entwendet.

Anmerkung:

Der Entscheidung ist beizupflichten. Sie gibt nur noch einmal Anlaß, darauf hinzuweisen, daß es an der Zeit ist, die Begriffe „Zwangswirtschaft“ und „zwangsbewirtschaftet“ für die Wirtschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr zu verwenden. Hierauf ist in dieser Zeitschrift schon mehrfach hingewiesen worden (vgl. NJ 191)9 S. 196 und 1950, S. 17b). Es handelt sich dabei nicht nur um die Forderung, statt eines Wortes ein anderes zu verwenden, sondern darum, Begriffe, die einen bestimmten wissenschaftlichen Inhalt haben, richtig zu verwenden. Zwangswirtschaft bestand in Deutschland in einem bestimmten Umfange im ersten Weltkrieg und in einem außerordentlich großen Umfange während des Faschismus, insbesondere während des zweiten imperialistischen Weltkrieges. Damals maßte sich der von den Monopol- und Finanz gewaltigen beherrschte faschistische Staatsapparat die Befugnis an, der gesamten Wirtschaft Zwangsmaßnahmen aufzuerlegen, um auf diese Weise aus der Wirtschaft so viel wie irgend möglich für die verbrecherischen Kriegsziele herauszuholen. Das geschah zu einer Zeit, als Eigentümer der wesentlichen, gerade für das Kriegsgeschäft wichtigsten Betriebe nicht das Volk, nicht einmal der damalige Staat war, sondern als diese Betriebe im Eigentum der Monopolisten standen, und es ganz allgemein nur ein Privateigentum an Produktionsmitteln gab.

Heute ist das anders. Heute sind die für die Wirtschaft wesentlichen Betriebe, nachdem sie den Kriegs- und Naziverbrechern genommen worden sind, in das Eigentum des Volkes überführt worden. Sie bilden die Grundlage nicht für eine Zwangswirtschaft, sondern für eine Wirtschaftsplanung, die erst dort möglich ist, wo das Privateigentum an den Produktionsmitteln zu einem wesentlichen Teil beseitigt ist. Wenn man in einer so gearteten Wirtschaftsordnung noch immer von Zwangs-

wirtschaft“ und „zwangsbewirtschaftet“ spricht, so ist das ein zu Mißdeutungen geeigneter und Anlaß gebender Sprachgebrauch. Man soll ihn daher vermeiden, zumal, wie schon mehrfach dargelegt wurde, der für die Auslegung des KRG Nr. 50 allein maßgebliche fremdsprachliche Urtext nicht zum Gebrauch der Worte „Zwangswirtschaft“ und „zwangsbewirtschaftet“ zwingt, vielmehr ganz ungezwungen auch den Gebrauch der Begriffe „Bewirtschaftung“ und „bewirtschaftet“ zuläßt.

Wolfgang Weiß

§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStrVO

Ein Wirtschaftsverbrechen liegt auch dann vor, wenn der Täter für die von ihm beiseite geschafften Erzeugnisse andere der Wirtschaft wieder zugeführt hat.

OLG Potsdam, Urt. vom 29. November 1949 — 3 Ss. 226/49.

Aus den Gründen:

Beide Angeklagte haben in den Monaten Juni und Juli 1949 im Kreise Templin in den Ortschaften Stegellitz und Potzlow Siedlern Pferde gegen Vieh eingetauscht. Der Angeklagte W. tauschte insgesamt 6 Pferde gegen 7 Schweine, 1 Bullen, 2 Kühe, 1 Ochsen und 1 Kalb; das Gesamtgewicht dieses Schlacht- und Nutztviehes beträgt etwa 50 Ztr. Der Angeklagte B. tauschte 6 Pferde gegen 6 Kühe, 6 Schweine, 1 Bullen und 2 Ziegen; das Gesamtgewicht dieses Schlacht- und Nutztviehes beträgt etwa 80 Ztr. Die eingetauschten Pferde wurden aus Berlin mittels Lastkraftwagen hinausgeschafft. Auf dem gleichen Wege wurde auch das Vieh Berlin-Buch transportiert, wo es die Angeklagten gegen Westmark absetzten. Von dort aus wurde das Vieh weiter nach Berlin gebracht, dort geschlachtet und das Fleisch auf dem Schwarzen Markt abgesetzt.

Wenn die Verteidigung in der Hauptverhandlung vor dem Senat ausgeführt hat, daß die Versorgung der Bevölkerung durch das Verhalten der Angeklagten nicht gefährdet worden sei, weil das Fleisch für die menschliche Ernährung bestimmt gewesen sei und es dieser auch, wenn auch über den Schwarzen Markt, in Berlin zugeführt sei, so ist dieses Vorbringen so abwegig, daß ein Eingehen darauf sich erübrigt. Dasselbe gilt von der Behauptung der Verteidigung, daß die Angeklagten durch ihre Taten dem dringenden Pferdemangel der Landwirte abgeholfen hätten und daher ihr Verhalten nicht strafbar sein könne. Wie der Senat bereits in der Entscheidung vom 27. Juli 1948 — Ss. 97/47 — ausgeführt hat, werden mit einer solchen Betrachtung völlig die Grundsätze einer planmäßigen Lenkung der Wirtschaft verkannt, wonach die Verteilung Sache der zuständigen Behörden ist, deren Maßnahmen durch solche Handlungen von Personen, die sich aus egoistischen Gründen Verteilerfunktionen anmaßen, durchkreuzt und vereitelt werden.

§ 332 StGB; § 8 WStrVO.

§ 332 StGB und § 8 WStrVO können zueinander in Idealkonkurrenz stehen.

OLG Erfurt, Urt. vom 1. März 1950 — 3 Ss. 25/50.

Aus den Gründen:

Die Revision wird weiter darauf gestützt, daß § 332 StGB auch deswegen nicht zur Anwendung kommen könne, weil die passive Beamtenbestechung unter die besondere Strafvorschrift des § 8 Ziff. 2 WStrVO falle. Der § 332 StGB ist durch die Vorschriften der WStrVO nicht abgelöst worden. Die WStrVO will vielmehr mit § 8 bestehende Lücken schließen und auch solche Personen unter eine besondere Strafbestimmung stellen, die in keinem öffentlichen Dienstverhältnis stehen und nur völlig untergeordnete, rein mechanische Aufgaben zu erfüllen haben. Dies wird durch den Begriff „Helfer“ klar zum Ausdruck gebracht. Es wäre ein Widerspruch, wenn die WStrVO, die die Sicherung der neuen demokratischen Wirtschaftsordnung und damit des Wirtschaftsplanes mit schweren, aber gerechten Strafen erreichen will, die für Amtspflichtverletzungen grundsätzlich vorgesehenen Zuchthausstrafen durch Gefängnisstrafen ersetzen wollte. § 8 WStrVO ist also nicht als lex specialis gegenüber § 332 StGB anzusehen; beide Bestimmungen können vielmehr miteinander in Tateinheit stehen.